



100.

100. 100.

Prinzip. Oberleute
Ulm.

Da in den nun ruffman
Gemeinden für das Dinst
Holt nach S. 17. die Offiz,
Brennigung aller Religion,
Gefalligkeiten und Geseh
ist, so erlaubt es mir im
Namen und Auftrag der
Dinst Hof. Gemeinde für
die Auftrage:

ob das Läuten zu dem
Gottesdienst dieser Gemeinde
auf jetzt nach von H. Ober.
Auch unterfucht bleibt?

Nach dem das Decanats und
Kirkung. Hof. wird nach
dem anliegenden Briefe geht
das vorfuchte Läuten des Hof.
nicht ungenügend, desro geht
auf um die obersamliche für
Lauden finge gebeten wird.

Göschlingwille,
Ulm d. 2. Jan. 1849.

Haupt der Dinst Hof.
Gemeinde
Gebung, Hof.

Anfrage der deutschkatholischen Gemeinde vom 5. Januar 1849 an das Oberamt wegen des Glockenläutens (Kreisarchiv Alb-Donau-Kreis, Bestand OA Ulm 4020 Qu. 100)

Transkription

Königl. OberAmte Ulm.

Da in den nun erschienenen Grundrechten für das Deutsche Volk nach § 17 die Gleichberechtigung aller Religions Gesellschaften ausgesprochen ist, so erlaube ich mir im Namen und Auftrag der deutsch kath. Gemeinde hier die Anfrage: ob das Läuten zu dem Gottesdienst dieser Gemeinde auch jetzt noch vom K. OberAmte untersagt bleibt?

Von Seiten des Decanats und Stiftunsrathes wird nach dem anliegenden Briefe gegen das erwähnte Läuten durchaus nichts eingewendet, daher jetzt auch um die oberamtliche Erlaubniß hiezu gebeten wird.

Hochachtungsvoll,

Ulm d. 5 Jan(uar) 1849

*Vorstand der deutsch kath. Gemeinde
Hetterich*

Die „Grundrechte des deutschen Volkes“ waren von der Frankfurter Nationalversammlung am 20. Dezember 1848 verabschiedet und am 28. Dezember im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Anfrage der Deutschkatholiken wurde an die Regierung des Donau-Kreises weitergeleitet, welche das Oberamt am 9. Februar 1849 beschied, dass es „den Dissidenten überlassen bleibt, sich an den Stiftungsrath zu wenden, wenn sie sich der städtischen Glocken bedienen wollen“.